

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "ZWISCHEN HOLDERTAL  
UND EIGEN" DER GEMEINDE FRIESENHEIM, ORTENAUKREIS**

---

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO)**

**1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 (2) BauNVO**

Zulässig sind Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO, Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind unzulässig.

**1.2 Maß der Nutzung**

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Eintragung der Grund- und Geschoßflächenzahl sowie der Zahl der Vollgeschosse im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

1.2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 (4) BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.3 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO in Verbindung mit § 16 (4) BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.3.1 Die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoß darf die in den beigefügten Schnitten angegebenen Höhen über NN nicht übersteigen. Bei Doppelhausgruppen gilt die angegebene Höhe für beide Häuser, dabei darf die bergseitig gelegene Doppelhaushälfte das jeweils angegebene Maß um 0,5 m überschreiten.

1.2.3.2 Die Traufhöhe darf 3,8 m nicht übersteigen. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoß. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachhaut.

1.2.3.3 Die Firsthöhe darf die zulässige Traufhöhe um maximal 5,0 m überschreiten.

**1.3 Bauweise und Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude**

Die Bauweise wird durch Eintrag im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt als:

1.3.1 "Offene Bauweise" (o) nach § 22 (2) BauNVO

#### 1.3.1.1 "Offene Bauweise" (E)

Zugelassen sind nur Einzelhäuser.  
Pro Gebäude sind max. drei Wohneinheiten zulässig.

#### 1.3.1.2 "Offene Bauweise" (ED)

Zugelassen sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser.  
Für Einzelhäuser gilt: Pro Gebäude sind max. drei Wohneinheiten zulässig.  
Für Doppelhäuser gilt: Pro Doppelhaushälfte sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

### 1.4 Nebenanlagen und Nebengebäude

1.4.1 Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) sind Einrichtungen und Nebenanlagen für Kleintierhaltung nach § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.

1.4.2 Sonstige Nebenanlagen sind, soweit technisch oder funktionell vertretbar, in die Garagengebäude oder die Hauptbaukörper zu integrieren oder mit diesen Baukörpern zusammenzufassen.

1.4.3 Nebengebäude sind nur zulässig als Holzkonstruktion oder in der Ausführungsart des Hauptgebäudes.

Nebengebäude sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Fläche.

Ausnahmsweise können Nebengebäude bis maximal 15 cbm auch außerhalb der überbaubaren Fläche genehmigt werden, wenn diese

- nicht im Vorgartenbereich liegen
- maximal 2,50 m hoch sind und
- einen Mindestabstand von 2,50 m von der Nachbargrenze aufweisen.

### 1.5 Garagen und Stellplätze

1.5.1 Garagen und (überdachte) Stellplätze sind innerhalb der dafür im "Zeichnerischen Teil" entsprechend gekennzeichneten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

1.5.2 Offene, nicht überdachte Stellplätze und überdachte Stellplätze sind im gesamten vorderen Grundstücksbereich bis zur hinteren Bauflucht, und bei Eckgrundstücken auch im Bereich zwischen Straße und Baufläche zulässig.

1.5.3 Je Grundstück ist max. eine Doppelgarage in Form von selbständigen Baukörpern zulässig. Sind darüber hinaus weitere notwendige Stellplätze erforderlich, so sind diese entweder im Hauptgebäude zu integrieren oder in Form von nicht überdachten Stellplätzen auszuweisen.

1.5.4 Der Mindestabstand von überdachten Stellplätzen muß 0,5 m vom öffentlichen Raum betragen.

Der Mindestabstand von Garagen bis zum öffentlichen Raum muß betragen:

- seitlich: 1,0 m
- frontal: 3,0 m

1.5.5 Garagen sind mit einem Satteldach von beidseitig gleicher Dachneigung und mindestens 30° zu versehen. Als Ausnahme können Flachdachgaragen zugelassen werden, wenn diese als begrüntes Dach ausgebildet werden.

## 1.6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft

### 1.6.1 Befestigte Flächen auf Privatgrundstücken

1.6.1.1 Nur **notwendige** Zugänge, Zufahrten und Stellplätze dürfen befestigt werden.

1.6.1.2 Zugänge dürfen nicht betoniert und nicht asphaltiert werden. Pflasterflächen dürfen nur in Sand verlegt werden.

1.6.1.3 Notwendige Zufahrten und Zugänge dürfen nur befestigt werden mit (wahlweise)

- Pflaster in Sand verlegt
- Pflaster mit Rasenfuge
- wassergebundener Decke
- Schotterrasen

1.6.1.4 Offene, nicht überdachte Stellplätze dürfen nur befestigt werden mit (wahlweise)

- Schotterrasen
- wassergebundener Decke
- Pflaster mit Rasenfuge

Bei senkrechter Anordnung zur Straße muß nach drei Stellplätzen ein baumbestanderer Grünstreifen von mindestens 2,0 m Breite erfolgen.

## 1.6.2 Pflanzbindungen (Erhaltungsmaßnahmen)

Erhaltung von Gehölzen gemäß Planeintrag auf Dauer.

### Zu erhaltende Gehölze:

16 Obstgehölze und ein Nußbaum mit überwiegend gutem Zustand, davon 2 Bäume innerhalb des öffentlichen Straßenraumes, 14 auf privatem Grund.

Bei Verlust dieser Gehölze sind entsprechende Gehölze aus der Liste, Anlage 1, zu pflanzen.

Der zu erhaltende Baumbestand ist vor Baubeginn durch geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. DIN 18920) zu sichern. Es wird empfohlen, einen Teil der überalterten Gehölze als Lebensraum für Insekten und Vögel zu belassen.

## 1.6.3 Pflanzgebote

### 1.6.3.1 Garagenwände

Seiten- oder Rückwände von Garagen, die an den öffentlichen Raum angrenzen, sind zu beranken oder anderweitig zu begrünen.

### 1.6.3.2 Öffentliche Flächen (Verkehrsflächen)

Die Pflanzung der 17 großkronigen Bäume entlang der Erschließungsstraße ist im Zuge der Erschließung des Gebietes gem. Planeintrag vorzusehen, damit eine frühzeitige Einbindung gewährleistet ist.

Die Bäume sollen möglichst im Abstand von 10-12 m gepflanzt werden. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten:

Die Größe der Baumscheiben soll ein Maß von 2,00 x 2,00 nicht unterschreiten. Baumscheiben sind offen auszubilden und entweder zu bepflanzen oder mit nicht verdichteter, von Hand eingebauter wassergebundener Decke zu versehen.

Gehölzart: Tilia cordata „Greenspire“ (Winterlinde)

### 1.6.3.3 Private Flächen

Die einzelnen Baugrundstücke sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend nachfolgender Angaben mit Pflanzen der Gehölzliste, Anlage 1, zu begrünen.

1.6.3.3.1 Je 400 qm Grundstücksfläche ist 1 Großbaum zu pflanzen.

1.6.3.3.2 Entlang der Grundstücksgrenzen zwischen den einzelnen Grundstücken sind 3,0 m breite Gehölzstreifen (je Grundstück 1,5 m) abzupflanzen. Es ist eine einreihige Hecke/Grundstück anzulegen.

1.6.3.3.3 Fläche C (siehe "Zeichnerischer Teil")

Es ist eine vierreihige Hecke in 6 m Breite anzulegen (Auswahl nach Anlage 1, Pflanzliste).

1.6.3.3.4 Fläche D (siehe "Zeichnerischer Teil")

Es ist ein mindestens 3,0 m breiter Grünstreifen mit zusammenhängender Pflanzung freiwachsender Sträucher und Bäume vorzusehen (Auswahl nach Anlage 1, Pflanzliste).

1.6.3.3.5 Fassadenbegrünung

Wandflächen ohne Fensteröffnungen von mehr als 10 qm Fläche sowie die Wandflächen der Nebengebäude sind mit kletternden und/oder rankenden Pflanzen zu begrünen.

Für Rank- und Schlingpflanzen sind geeignete Kletterhilfen anzubringen.

Artenliste (Auswahl)

Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera in Arten u. Sorten	Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Vitis vinifera	Echter Wein
Hedera helix	Efeu
Wisteria sinensis	Blauregen, u.a.

1.6.4 Schutz- und Pflegegebote

1.6.4.1 Fläche A (siehe Zeichnerischer Teil)

Die Hälfte der vorhandenen Obstwiese (Flurstück.-Nr. 6596/1) ist zu sichern und zu pflegen.

Die Obstbäume sind zu erhalten. Als Lebensraum für Insekten und Vögel ist bei Abgang ein Teil überalteter Gehölze zu belassen.

Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig. Die vorhandene Wiese unter den Bäumen ist durch Pflege in eine Magerwiese umzuwandeln, deren Mahd max. zweimal/Jahr erfolgt. Das Mähgut ist zu kompostieren.

Organische Düngung ist zulässig.

Bei Ausfall von Obstbäumen ist Ersatz durch hochstämmige landschaftsgerechte Arten der Pflanzliste Anlage 2 zu pflanzen.

#### 1.6.4.2 Flächen B

Auf den vorhandenen Ackerflächen (Grundstücke 6591, 6594 teilweise und 6595) sind Streuobstwiesen anzulegen.

Der vorhandene Acker ist in eine Grünlandfläche umzuwandeln.

Es sind Obstbäume wie im Bereich A zu pflanzen.

Für die Ansaat der Wiese ist autochthones, artenreiches Saatgut zu verwenden, das aus angrenzenden Wiesen, in den Monaten Juni-August im Zuge der Mahd - gewonnen und gehäckselt - als Mulchsaat auf die Flächen aufzubringen ist. Pflege/Mahd max. zweimal/Jahr (Juni/September).

Während der ersten drei Jahren ist bei den neugepflanzten Obstbäumen ein Erziehungs- und Aufbauschnitt durchzuführen.

Dabei sollte auf das Heranziehen einer gleichmäßig aufgebauten Krone mit 1 Mitteltrieb und 3-4 seitlichen Leittrieben geachtet werden.

Nach drei Jahren erfolgt bei Obstbäumen, im Minimum ca. alle 7 Jahre, ein sporadischer Pflegeschnitt.

Fehlende Bäume sollen durch Nachpflanzen junger Bäume (alte Lokalsorten) ersetzt werden.

Pflegezeit: November - Februar

Da die Obstbäume in Zukunft nicht nach landwirtschaftlichen Produktionsgesichtspunkten, sondern nach Aspekten des Arten- und Biotopschutzes gepflegt werden, spielt der Obstertrag eine untergeordnete Rolle, daher kann die Pflege reduziert werden

#### 1.6.5 Erhaltung von bestehenden Böschungen

Für die im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesenen "erhaltenswerten Böschungen" gilt folgendes:

- 1.6.5.1 Sie sind als naturnahe Böschung in bestehender Form zu erhalten, ein Ersatz durch Stützmauern aus Beton oder Holz ist unzulässig.
- 1.6.5.2 Bei Auftreten von Schäden oder mangelnder Sicherheitsaspekte dürfen Reparaturen nur in Natursteinmaterial und in Form von Trockenmauern (ohne Verwendung von Mörtel) durchgeführt werden.

## 1.7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers zur Aufstellung der Straßenbeleuchtung sowie zur Aufstellung von Verteilerschränken

- 1.7.1 Soweit im "Zeichnerischen Teil" nichts anderes festgesetzt ist, sind (durch den Straßenbau verursachte) Böschungen auf den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2 m von der Hinterkante der Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen oder Abgrabungen festgesetzt.
- 1.7.2 Die zur Herstellung der Straßen- bzw. Gehwegefassung notwendigen Betonfundamente (für Randsteine bzw. Stützwände) sind auf den angrenzenden Baugrundstücken zu dulden.
- 1.7.3.1 Die vom Versorgungsunternehmen aufzustellenden Kandelaber für die Straßenbeleuchtung sind in einem Abstand bis zu 50 cm von der Straßengrenze auf den Baugrundstücken zu dulden.
- 1.7.3.2 Die vom Versorgungsunternehmen aufzustellenden erforderlichen Niederspannungsverteilerschränke sind auf dem privaten Grundstück im Anschluß an die Grenze zu dulden.

## 1.8 Von Nutzung freizuhaltende Flächen

Im Bereich der Wendehämmer sind bis 1,0 m Grundstückstiefe (gemessen ab Fahrbahnrand) Nutzungen unzulässig, die das Wenden behindern könnten ( wie z.B. Abgrenzungen, Bepflanzungen über 0,2 m Höhe.).

## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 74 LBO)

### 2.1 Dächer

- 2.1.1 Für alle Gebäude - einschließlich Garagen und Nebengebäuden - sind nur Satteldächer mit gleichem Neigungswinkel beidseitig des Firstes zugelassen.

Ausnahmen für Garagendächer siehe Ziffer 1.5.5 der Vorschriften.

- 2.1.2 Die Dachneigung ist im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt. Für Doppelhäuser gilt: Zusammenhängende Einheiten sind nur mit gleicher Dachneigung zulässig. Soweit sich die Bauherren einig sind, können diese die Dachneigung zwischen 36° und 45° wählen, ansonsten ist die Dachneigung auf 40° festgesetzt.
- 2.1.3 Zulässig sind nur rote oder rotbraune Tonziegel bzw. Betondachsteine. Vordächer, Wintergärten und Balkondächer sind auch in Glas zulässig.
- 2.1.4 Ergänzend werden begrünte Dächer zugelassen für Garagen.

## 2.2 Farbigkeit von Bauteilen, Verkleidungen und Verglasungen

Grellfarbige Bauteile, Verkleidungen und Verglasungen an Gebäuden und Garagen sowie innerhalb der Grundstücke, z.B. als Regen-, Windschutz- und Sonnendächer sowie als Balkonbrüstungen, sind nicht zulässig.

## 2.3 Einfriedigungen

2.3.1 Einfriedigungen im Vorgartenbereich (zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Gebäudeflucht) sind unzulässig. Ausgenommen sind Vorgärten über 5,0 m Tiefe. In diesem Fall sind Einfriedigungen bis maximal 1,25 m Höhe wie folgt zulässig:

- a) Abpflanzungen (geschnittene Hecke oder freiwachsende Strauchpflanzung)
- b) Holzzaun in senkrechter Gliederung

2.3.2 Hinter dem Vorgartenbereich sind straßenseits zulässig:

- a) Abpflanzungen
- b) Holzzäune in senkrechter Gliederung bis zu einer Höhe von 1,25 m vom Boden aus gemessen
- c) Verputzte oder geschlämmte Mauern, soweit sie zwischen zwei Gebäuden (z.B. Hauptgebäude und Garage) eingespannt sind bis max. 2,0 m Höhe.

2.3.3 Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur gemeinsame Maschendraht- und Holzzäune in senkrechter Gliederung bis 1,25 m Höhe zugelassen. Ziffer 1.7 (Grünordnerische Festsetzungen) bleibt davon unberührt.

## 2.4 Mülltonnenabstellplätze

Mülltonnenabstellplätze auf den privaten Grundstücken sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen. Im Baugesuch ist die Lage der Mülltonnenabstellplätze und die Art ihrer Abschirmung anzugeben.

## 2.5 Antennenanlagen

Je Gebäude ist nur eine Außenantennenanlage zulässig.

## 2.6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer Größe von max. 0,2 m<sup>2</sup>, nur nicht selbstleuchtend und nur am Gebäude (Gebäudeteile) zulässig.



## **2.7 Energiesparende Maßnahmen oder Maßnahmen zur Gewinnung von Solarenergie**

Für in diesem Zusammenhang notwendige Maßnahmen können Ausnahmen zugelassen werden für die Firstrichtung, Dachneigung und Dachdeckung, wenn diese Maßnahmen nicht anders realisiert werden können.

## **3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE, VERMERKE UND EMPFEHLUNGEN**

### **3.1 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche**

Die Ausbildung und Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen, sowie die Höhe und Anschlußmöglichkeit an den öffentlichen Straßenkanal, müssen vor Einreichung der Bauunterlagen beim Stadtbauamt erfragt werden.

### **3.2 Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe**

#### **3.2.1 Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit**

- reinem Erdaushub (bzw. Kiesmaterial)
- aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Außerdem ist die Verwendung von verunreinigtem Bauschutt und Baustellenabfällen nicht zulässig.

#### **3.2.2 Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu verbringen.**

Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

#### **3.2.3 Die Errichtung ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 51 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt.**

### **3.3 Grundwasserschutz**

Für die Bewässerung des Gartens werden Regenwasserzisternen empfohlen. Die anfallenden Dachwässer sollten in den Regenwasserzisternen gesammelt werden.

Bei Planung und Herstellung von Zisternen ist der Rat der Gemeinde (Tiefbauamt) hinzuzuziehen.

### **3.4 Bodenschutz**

Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und - soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z.B. zum Zweck des Erdmassenausgleichs oder der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden ("Mutterboden") des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.

Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.

Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen nur bei schwach feuchtem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

### **3.5 Altlasten**

Nach derzeitigen Erkenntnissen liegen keine Altlasten vor.

Sollten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöl) wahrgenommen werden, so ist umgehend die zuständige untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

### **3.6 Denkmalschutz**

3.6.1 Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a,

79098 Freiburg, Tel. 0761/205-2781 unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde (Knochen, Keramikscherben, Mauerreste u.ä.) bei Erdarbeiten zutage treten.

- 3.6.2 Soweit Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist das Landesdenkmalamt hinzuzuziehen.

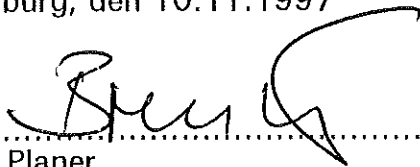
### 3.7 Bauhöhenbeschränkung - Bauschutzbereich des Flugplatzes Lahr

- 3.7.1 Das Plangebiet berührt den Bauschutzbereich des Flugplatzes Lahr. Die Bauanträge aller Einzelbauvorhaben sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Wehrbereichsverwaltung V - militärische Luftfahrtbehörde - zur Zustimmung vorzulegen, soweit im Einzelfall die Bauhöhe von 179,60 m üNN inklusive An- und Aufbauten, wie Kamine, Antennen etc. überschritten wird.

Bei Bepflanzungen ist von den Endwuchshöhen auszugehen.

- 3.7.2 Die Aufstellung von Baukränen ist nach den Bestimmungen des LuftVG genehmigungspflichtig. Eine entsprechende Genehmigung ist gesondert, mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung des jeweiligen Baukranes vom Unternehmer bei der Wehrbereichsverwaltung V als militärische Luftfahrtbehörde zu beantragen.
- 3.7.3 Durch die Nähe des Flugplatzes Lahr ist mit Belästigungen durch den Flugbetrieb zu rechnen. Im Baugenehmigungsverfahren ist deshalb darauf hinzuweisen, daß die Bauvorhaben in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt werden und somit Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.

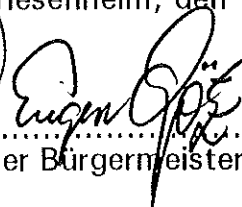
Freiburg, den 10.11.1997



.....  
Die Planer



Friesenheim, den 10.11.1997



.....  
Der Bürgermeister

BRENNER-DIETRICH-DIETRICH  
Büro für Stadtplanung  
Oberlinden 7, 79098 Freiburg

.....  
DIPL.-ING. H.R. DIETRICH  
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt  
Carl-Mez-Str. 71, 79114 Freiburg

## PFLANZLISTE

### Bäume

Aesculus hippocastanum Baumannii (Roßkastanie)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Juglans regia (Walnuß)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Obstbaumhochstämme in Sorten  
Pyrus in Sorten (lokale Birnbaumsorten)  
Quercus robur (Stieleiche)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Tilia cordata (Winterlinde)

### Heister und Sträucher

Acer campestre (Feldahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
Corylus avellana (Hasel)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Ligustrum vulgare (Liguster)  
Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Prunus mahaleb (Steinweichsel)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Rosa multiflora (Vielblütige Rose)  
Rosa rugosa (Apfelrose)  
Salix caprea (Salweide)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

## PFLANZLISTE

### Apfelsorten

Jakop Lebel  
Roter Boskop  
Kaiser Wilhelm  
Rote Sternrenette  
Bitterfelder, u.a.

### Birnensorten

Badische Weinbirne  
Würgelesbirne  
Gellerts Butterbirne  
Gelbmöstler, u.a.

### Kirschen

Offenburger Schüttler, u.a.

### Zwetschgen

Bühler Frühzwetschge, u.a.

# Wehrbereichsverwaltung V

- militärische Luftfahrtbehörde -

Stuttgart, <sup>10.</sup> 11.88  
 Tel. (0711) 2504 - 294  
 Vermittlung 2504 - 1  
 BwFwKz 5223 -

Löwentorzentrum  
 Heilbronner Straße 186

Postanschrift:  
 Postfach 10 52 65  
 7000 Stuttgart 10

## M E R K B L A T T

für die Errichtung einer Baustelle innerhalb eines militärischen Bauschutzbereiches

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung zu Bauvorhaben innerhalb eines militärischen Bauschutzbereiches gem. §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.01.59 (BGBl I S. 9) sowie die baurechtliche Genehmigung durch die Baurechtsbehörde schließen nicht die Genehmigung zur Errichtung von Baustelleneinrichtungen, insbesondere die Aufstellung von Baukränen, Baumaschinen usw., die die genehmigungspflichtige Höhe im jeweiligen Bereich eines Bauschutzbereiches überschreiten, ein.

In diesem Falle ist allein die Wehrbereichsverwaltung V (WBV V) - militärische Luftfahrtbehörde - gem. § 15 des Luftverkehrsgesetzes Genehmigungsbehörde.

Der Umfang des Bauschutzbereiches und die je nach Standort der Baustelleneinrichtung genehmigungspflichtige Höhe nach dem LuftVG können bei der WBV V und bei der zuständigen Baurechtsbehörde erfragt werden.

Die Genehmigung ist durch die ausführende Baufirma bei der Wehrbereichsverwaltung V (s. obige Anschrift) unter Beifügung nachstehender Unterlagen und Angaben zu beantragen:

- a) Genaue Bezeichnung der Baustelle (Ort, Straße, Haus- bzw. Flurnummer) lt. Baugenehmigungsbescheid, Aktenzeichen, Datum;
- b) Benennung des Bauträgers/Bauherrn;
- c) zwei Kartenblätter jüngsten Datums - M 1 : 25 000 oder 1 : 10 000 (Kopie genügt) - mit eingetragenem Standort der Kräne, Baumaschinen usw. (roter Punkt auf dem Kartenblatt genügt) und Angabe der Geländehöhe in m über NN;
- d) Höhe der einzelnen Kräne (Kransäule) sowie die höchste Höhe bei ausgefahrenem Schwenkarm;
- e) Beginn und Ende der Kranerrichtung;
- f) Sind im Umkreis von 100 m, gemessen vom Kranstandort, Bauwerke, sonstige Anlagen oder Bäume vorhanden, die die Höhe der Baustelleneinrichtung überschreiten oder dieser gleichkommen? Wenn ja, in welcher Richtung - vom Aufstellungs-ort aus gesehen - liegt das Objekt und ist dieses bereits mit roten Hindernis-  
leuchten versehen?